Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse; Verein Scharotl

Band: 21 (1996)

Heft: 2

Vorwort: Editorial

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Editoral

Bessere Koordination zwischen dem Bund und den Kantonen

In der Schweiz, als einem Bundesstaat, ist die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen klar geregelt. Diese strikte Einhaltung der bundesstaatlichen Strukturen führt oft zu erheblichen Problemen. Jeder Kanton hat seine eigenen Regelungen und Bestimmungen. Der Bund ist nicht befugt sich in die Angelegenheiten der Kantone einzumischen, sofern er nicht ausdrücklich dazu in der Bundesverfassung ermächtigt ist. Da das Jenische Volk als Schweizer Minderheit bis heute keine verfassungsrechtliche Stellung hat, ist die Kultur des Jenischen Volkes vom Goodwil der Kantone und Gemeinden abhängig. Vor allem in bezug auf die fehlenden legalen Aufenthaltsmöglichkeiten - als zentrales Problem der Schweizer Jenischen - wäre eine bundesweite Lösung nötig. Auch wenn der politische Wille, neue Plätze zu schaffen, in den letzten Jahren grundsätzlich gewachsen ist, so stossen konkrete Projekte oft auf Widerstand. Die Kantone haben Schwierigkeiten mit den Gemeinden, welche für die Realisation eines Stand- oder Durchgangsplatzes die massgeblichen Kompetenzen haben. Anfragen an die Kantone werden mit der Verweisung an den Bund abgefertigt. Keiner möchte sich für die Schaffung von legalen Aufenthaltsort für das Fahrende Volk zuständig erklären.

An einer ersten Sitzung mit verschiedenen Kantonsvertretern und dem Bund wurde versucht diese Missstände aufzuzeigen und Lösungsansätze zu erörtern. Vor allem ist eine bessere Koordination zwischen dem Bund und den Kantonsbehörden eine unabdingbare Voraussetzung um die Problematik der fehlenden Stand- und Durchgangsplätze einigermassen in den Griff zu bekommen.

Durch den Zuwachs der durchreisenden ausländischen Fahrenden hat sich die Situation noch verschärft. Viele Gemeinden, welche sich bis anhin den Jenischen gegenüber tolerant gezeigt hatten, ändern ihre Praxis und sind nicht mehr gewillt Aufenthaltsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Fahrende sind Fahrende; und es wird nicht mehr zwischen ausländischen oder schweizerischen unterschieden. Die Angst der Bevölkerung vor einem erneuten Überfall lässt keine Differenzierung mehr zu. Die Jenischen als Schweizer Bürger, welche mit den schweizerischen Gepflogenheiten und Sitten ebenso vertraut sind wie jeder andere Bürger, dürften nicht wegen solchen negativen Vorkommnissen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Mit der Stiftung "Zukunft für Schweizer Fahrende", welche in einem Bundesgesetz verankert wurde, sind auf Bundesebene Ansätze einer Anerkennung der kulturellen Minderheit des Jenischen Volkes geschaffen worden. Doch bis zu einer konkreten Verankerung der Jenischen als ethnische Minderheit auf Verfassungsebene ist noch ein langer und erzehwerlichen West.

und erschwerlicher Weg.